

# **I N F O R M A T I O N**

zur Pressekonferenz

mit

**Landesrat Max Hiegelsberger**

**Landesjägermeister ÖR Sepp Brandmayr**

**ÖR Ing. Franz Reisecker, Präsident der Landwirtschaftskammer OÖ**

am 12. 12. 2016

zum Thema

**Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016**

**Deregulierung und Rechtssicherheit**

**für Jäger und Grundbesitzer**

**lk** Landwirtschaftskammer  
Oberösterreich



**MAX.  
LEBENSQUALITÄT.  
FÜR OBERÖSTERREICH.**

Landwirtschaft, Ernährung  
und Gemeinden.

***„Die Jagd trägt mit der Landwirtschaft Verantwortung für den Lebensraum. Natur, Nutzung und ökologisches Gleichgewicht müssen möglich sein. Mit dem neuen Jagdgesetz schaffen wir moderne Voraussetzungen dafür.“***

**Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger,  
Jagdreferent in der Oö. Landesregierung**

### **Verantwortung für Lebensraum und Landnutzung**

---

Oberösterreichs Natur- und Kulturfläche ist in 947 Jagdgebiete eingeteilt. Fast 19.000 Jägerinnen und Jäger kümmern sich um die Regulierung des wildökologischen Gleichgewichtes. *„Nach der Aufgabenreform des Landes Oberösterreich im Jahr 2012 ist es nun Zeit, mit einer Novelle zum Oö. Jagdgesetz unseren Jägerinnen und Jägern sowie Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern modernen Begleitschutz zu geben und die Paragraphen verantwortungsvoll anzupassen“*, sagt der für die Jagd zuständige Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger.

Für Landesrat Hiegelsberger ist die Jagd untrennbar mit der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich verbunden, Jäger und Grundeigentümer sind daher aufeinander angewiesen. Die Jagd nimmt in Oberösterreich einen hohen gesellschaftlichen sowie kulturellen, aber auch einen wachsenden volkswirtschaftlichen Stellenwert ein. *„Mein Bemühen ist es, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Jagd und Grundbesitzer gleichermaßen zu gewährleisten“*, so Hiegelsberger. Die Jagd ist auch ein Lebensmittel- und Wirtschaftsfaktor: Der jährliche Wert an gesundem Wildbret beträgt rund 4,7 Mio. Euro. Zusätzlich sichert die Jagd etwa im Bereich der Jagdausrüstung hunderte Arbeitsplätze im Land.

## **Gutes Zeugnis für „Einser-Jagden“: Positiver Trend**

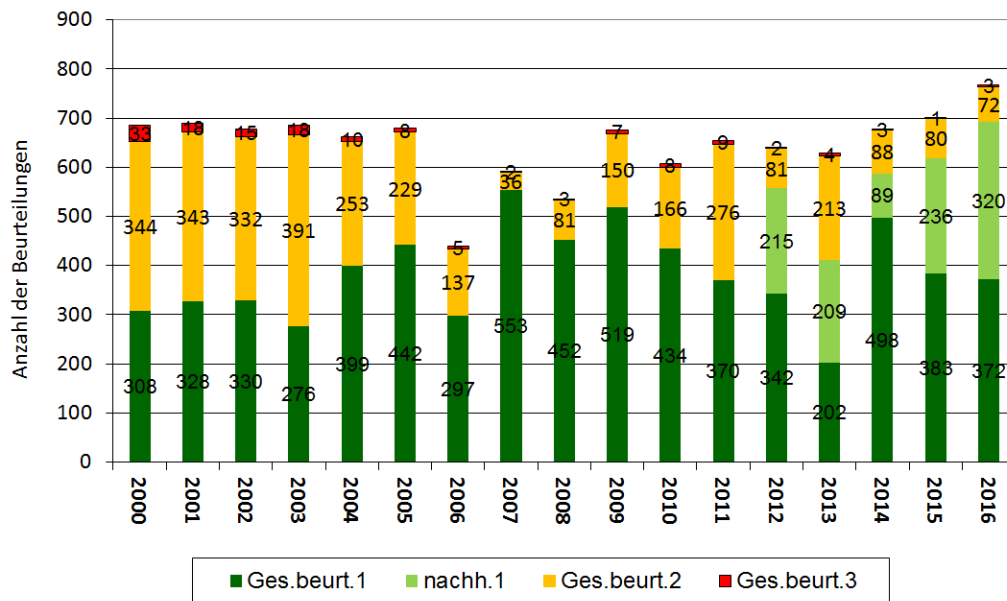
---

Seit 1994 ist Oberösterreich Vorbild in der Wald-Wild-Frage. Ausgewiesene Vergleichsflächen dienen als Richtschnur für einen ökologisch und wirtschaftlich tragbaren Wildbestand. Jäger und Grundbesitzer gehen einmal pro Jahr gemeinsam mit Experten der Forstbehörde in den Wald, um die Vegetation zu beurteilen.

Bei den Vegetationsbeurteilungen im Frühjahr 2016 wurden insgesamt 447 Jagdgebiete bewertet. Seit dem Jahr 2012 (*Evaluierung der Abschussplanverordnung im Zuge der Aufgabenreform*) erfolgt bei „nachhaltigen I-er Jagden“ nur mehr alle drei Jahre eine Begehung gemeinsam mit der Behörde.

Bei der Abschussplanbegehung für das Jagdjahr 2016/17 fielen 83 % (372 Jagden) in die Stufe I und wiesen demnach eine tragbare bis überwiegend tragbare Verbissbelastung auf. In 16 % der Jagdgebiete (72 Jagden) wurde diese als zu hoch (Stufe II) und in nur drei Jagdgebieten (1 %) als nicht tragbar (Stufe III) beurteilt. Geht man davon aus, dass auch die „nachhaltigen I-er Jagden“ (im Jagdjahr 2015/16 sind das 320 I-er-Jagden) im laufenden Jahr den I-er Jagden zugerechnet werden können, so zeigt sich im Vergleichszeitraum 2000 bis 2016 ein positiver Trend beim Aufkommen des Jungwaldes und der Regulierung der Wildbestände. Rund 90% der oö. Jagdgebiete sind somit in Stufe I.

Das heurige Ergebnis ist somit wieder auf dem Niveau des Vorjahres, und eines der besten seit Einführung der Abschussplanverordnung. Dieses ist neben den relativ hohen Abschusszahlen beim Rehwild und der konsequenten Abschussplanerfüllung auch auf den sehr milden Winter, in dem auf Grund der geringen Schneehöhen die natürliche Äsung für das Wild durchgehend zugänglich war, zurückzuführen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den Rehwildgebieten des Zentralraums und des Mühlviertels die Ergebnisse positiv sind, die kritischen Flächen liegen in den Rot- und Gamswildgebieten der Gebirgsbezirke.



320 Jagdgebiete sind dabei nicht begangen worden, da sie nachhaltig in Stufe I sind.

In Oberösterreich gibt es insgesamt 947 Jagdgebiete. Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Basis eines angezeigten oder festgesetzten Abschussplans, welcher sich am Waldzustand orientiert, zulässig. Im Jagdjahr 2015/16 wurden 3.682 Stück Rotwild, 76.807 Stück Rehwild und 1.586 Stück Gamswild erlegt. Der Gamsabschuss blieb relativ konstant, der Reh- und Rotwildabschuss ist leicht rückläufig.

## Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016

Nach einhalb Jahren sachlichem Diskussionsprozess zwischen der Oö. Landwirtschaftskammer, dem Oö. Landesjagdverband und Jagd- und Forstjuristen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft wurde unter Federführung von Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger die Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016 erarbeitet. „Gemeinsam mit dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer Oberösterreich ÖR Ing. Franz Reisecker und Landesjägermeister ÖR Sepp Brandmayr konnten wir ein zeitgemäßes Optimum für Jagd und Landwirtschaft, das von allen vier Parteien getragen wird, erzielen“, so Hiegelsberger. Der Initiativantrag Jagd ist am 17.11.2016, nach konstruktiven Gesprächen mit allen vier Parteien, im oberösterreichischen Landtag eingelaufen und liegt nun zur Beschlussfassung auf.

*„Neben den entscheidenden Deregulierungsmaßnahmen sind wesentliche Neuerungen im Bereich der Wildschadensregelung sowie konkrete Erweiterungen im Bereich der Entziehung der Jagdkarte im Zusammenhang mit der Verhängung von Waffenverboten und strafgerichtlichen Verurteilungen vorgesehen. Der Initiativantrag Jagd schafft auch Klarstellung im Falle von Gemeindezusammenlegungen“, berichtet Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger.*

Landesjägermeister ÖR Sepp Brandmayr dazu: *„Es freut mich und ich bedanke mich ausdrücklich bei allen Beteiligten, dass hier der Gesetzgeber sowie beide Interessensverbände auf einen gemeinsamen Nenner gekommen sind! Das ist gelebte Zusammenarbeit zum Wohle und im Sinne aller Betroffenen.“*

Im Wesentlichen betrifft die Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016 folgende fünf Bereiche:

I. Keine automatische Neu-Feststellung der Jagdgebiete: Aufwändige Behördenverfahren entfallen, einmal getroffene Regelung kann weitergeführt werden.

II. Klarstellung der erforderlichen Anzahl von Jagdausschüssen: Das Grundprinzip: ein Gemeindegebiet, ein genossenschaftliches Jagdgebiet, ein Jagdausschuss bleibt erhalten; bei Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete ist auch die entsprechende Anzahl von Jagdausschüssen zu bilden.

Regelungen der Jagdfragen bei Gemeindezusammenschlüssen: Auch nach Gemeindezusammenlegungen können die bisherigen Jagdgebiete bestehen bleiben.

III. Waffenverbot und strafgerichtliche Verurteilung - Entziehung der Jagdkarte: Im Falle der Verhängung eines Waffenverbots oder einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestandes (bspw. im Falle eines Luchsabschusses) erfolgt eine Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarte für die Dauer des Waffenverbots bzw. bis zu sieben Jahren.

IV. Futterplätze für Rotwild: Im Gebirge ist ein Abrücken von der verpflichtenden 300-Meter-Grenze zum Nachbar-Jagdgebiet vorgesehen.

V. Wildschäden: Teilung der Gerichtskosten: Die Besserstellung der Grundbesitzer gegenüber den Jägern bleibt bestehen, aber eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Jäger durch kostentreibende Gerichtsverfahren wird beendet: sollte der vom Grundeigentümer bei Gericht geltend gemachte Schadenersatzanspruch mehr als das Doppelte des schlussendlich vom Gericht festgestellten Schadens betragen, zahlen Jäger und Grundbesitzer die Gerichts- und Sachverständigenkosten anteilmäßig. Zur Beratung der Grundeigentümer in Wildschadensangelegenheiten richtet die Landwirtschaftskammer einen Beratungsdienst ein.

**I. Keine automatische Neufeststellung der Jagdgebiete:**

900 Verfahren weniger in zehn Jahren

---

**Entfall behördlicher Arrondierungen – Weitergeltung von Jagdgebietsfeststellungen:**

Mit der Abschaffung behördlicher Arrondierungen wird mit Ablauf der jeweiligen Jagdperiode eines Jagdgebietes eine nochmalige Jagdgebietsfeststellung, so wie es bisher vorgesehen war, jedoch ohne Abtrennung oder Zuschlag von Arrondierungsgebieten, notwendig. In weiterer Folge sind für darauffolgende Jagdgebietsfeststellungen nur mehr Änderungen bzgl. festgestellter Eigenjagdgebiete oder genossenschaftlicher Jagdgebiete sowie von Jagdanschlässen und Jagdeinschlüssen denkbar.

Sofern es bei einem Eigenjagdgebiet im Vergleich zur bisherigen Feststellung für die neue Jagdperiode zu keinen Änderungen kommt, gilt diese auch für die neue Jagdperiode. Es genügt in diesem Fall eine Mitteilung des Eigenjagdberechtigten an die Behörde. Ergeben sich in einem Gemeindegebiet bzgl. der Eigenjagdgebiete keine Änderungen, ändert sich in der Regel auch beim genossenschaftlichen Jagdgebiet nichts. Mit der gegenständlichen Novelle gilt daher: Ergeben sich weder am Eigenjagdgebiet noch am genossenschaftlichen Jagdgebiet Änderungen und wird auch

keine Änderung beantragt, gilt das genossenschaftliche Jagdgebiet wie zuletzt von der Behörde mit Bescheid der Vorperiode festgestellt auch weiterhin.

Generell erfolgen die Jagdgebietsfeststellungen alle sechs Jahre, in Revieren mit überwiegendem Rotwildbestand alle neun Jahre.

Dies bedeutet, dass von den Bezirksverwaltungsbehörden mittelfristig, in den nächsten zehn Jahren, von bisher rund 960 Feststellungsbescheiden nur mehr rund 50 in den angeführten Zeiträumen zu erlassen sein werden. Bei den übrigen Jagdgebieten gelten auf Grund der neuen Bestimmungen die bisherigen Feststellungsbescheide für die nächste Jagdperiode auch weiter hin. Dies gilt auch für die nächstfolgenden Jagdperioden, solange sich keine Änderungen bei den Jagdgebieten ergeben.

Zweckmäßige Änderungen der Jagdgebietsgrenzen (kleinflächige Arrondierungen) können die Jagd Ausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete weiterhin einvernehmlich festlegen, sie haben diese lediglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Deregulierungsmaßnahmen betreffen demnach den Entfall behördlicher Arrondierungsverfahren und den Entfall einer bescheidmäßigen Feststellung des Jagdgebiets, sofern sich keine Änderungen ergeben. *„Auch in der Jagd gibt es keinen Platz mehr für eine überzogene Bürokratisierung“*, zeigt sich Hiegelsberger erfreut.

## **II. Klarstellung der erforderlichen Anzahl von Jagdausschüssen; Wirkung von Gemeindezusammenschlüssen**

Grundprinzip: ein Jagdgebiet, ein Jagdausschuss,  
Beibehaltung der bisherigen Jagdgebiete möglich

---

Jedes genossenschaftliche Jagdgebiet benötigt einen eigenen Jagdausschuss. Gemäß § 1 Oö. Jagdgesetz erfließt das Jagdrecht aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden. Jagdberechtigt sind damit die Eigentümer jener Grundstücke, für die ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgestellt ist. Diese bilden in ihrer Gesamtheit die

Jagdgenossenschaft, die das genossenschaftliche Jagdgebiet im Ganzen zu verpachten hat.

Vertreten wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdausschuss und den Jagdausschussobmann. Der Jagdausschuss eines genossenschaftlichen Jagdgebietes setzt sich aus drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die die Gemeindevertretung zu wählen hat und sechs Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossen (des genossenschaftlichen Jagdgebietes) zu wählen hat, zusammen.

Es gilt das Grundprinzip, dass je Gemeindegebiet nach Abzug allfälliger Eigenjagdgebiete ein genossenschaftliches Jagdgebiet existiert. Damit genügt ein Jagdausschuss, sechs Mitglieder davon sind aus dem Kreis der Jagdgenossen des gesamten Gemeindegebietes zu wählen.

Gemäß § 11 Oö. Jagdgesetz kann auf Antrag des Jagdausschusses auch eine Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete bewilligt werden. Da jedes dieser genossenschaftlichen Jagdgebiete einer Gemeinde zu verpachten ist, müssen natürlich entsprechend viele Jagdausschüsse eingerichtet werden, damit eine Verpachtung wirksam zustande kommen kann.

Dies geht zwar aus den bisherigen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes klar hervor, um jedoch letzte Zweifel zu beseitigen und Rechtssicherheit für die Vertragspartner der jeweiligen Jagdpachtverträge sicherzustellen, wurde wie etwa im Niederösterreichischen Jagdgesetz nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass jedes selbständige genossenschaftliche Jagdgebiet einen eigenen, im Sinn des § 16 Oö. Jagdgesetz zusammengesetzten Jagdausschuss benötigt. Sollte im Fall der Genehmigung einer Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete die Bildung von eigenen korrekt zusammengesetzten Jagdausschüssen unterbleiben, tritt die Genehmigung der Zerlegung außer Kraft, sodass wieder ein genossenschaftliches Jagdgebiet besteht.

**Zusammenlegungen von Gemeindegebieten – Schicksal der Jagdgebiete:**



Im Fall der Zusammenlegung von Gemeindegebieten sollen im Interesse der Rechtssicherheit der Betroffenen sowohl die rechtskräftig festgestellten Jagdgebiete als auch die dazu abgeschlossenen Pachtverträge bis zum Ablauf der am längsten währenden Jagdperiode weiterhin Gültigkeit bewahren.

Dies bedeutet, dass im Fall einer Gemeindezusammenlegung von den Jagdausschüssen und den Pächtern der jeweiligen Jagdgebiete keine weiteren Schritte zu setzen sind, es entsteht weiters kein bürokratischer Aufwand. Eine Jagdgebietsfeststellung ist erst für die nächste Jagdperiode erforderlich. Für die darauffolgenden Jagdperioden kommt eine Weitergeltung des Feststellungsbescheides der Vorperiode in Betracht.

### **III. Waffenerwerb und strafgerichtliche Verurteilungen - Entziehung Jagdkarte**

#### Vereinfachung der Behördenverfahren nach Straftaten

---

In Hinblick auf die mit einer strafbaren Handlung gemäß § 181f StGB verbundenen, durchwegs negativen Auswirkungen auf geschützte Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-RL (z.B. Luchs) und Anhang I der Vogelschutz-RL soll im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung eine zeitlich angemessene Verweigerung bzw. Entziehung der Jagdkarte, bis zu sieben Jahren, möglich sein.

Die Verhängung eines Waffenerwerbs führt regelmäßig auch zu einem Jagdkartenentzug, allerdings muss die Jagdbehörde dabei die jagdliche Verlässlichkeit in Hinblick auf die mit dem Waffenerwerb ausgesprochene waffenrechtliche Unzuverlässigkeit in einem Ermittlungsverfahren überprüfen. Mit der Einführung eines eigenen Entziehungs- bzw. Verweigerungstatbestands angesichts eines rechtskräftig verhängten Waffenerwerbes ist eine maßgebliche Vereinfachung des behördlichen Verfahrens und eine vor allem im öffentlichen Interesse notwendige rasche Vorgangsweise sichergestellt. Das von der Behörde durchzuführende Ermittlungsverfahren beschränkt sich im Wesentlichen auf die Feststellung des Vorliegens eines rechtskräftigen Waffenerwerbes und dessen Dauer.

Landesjägermeister ÖR Sepp Brandmayr dazu: *„Vor der Verschärfung beim Jagdkartenentzug muss sich kein rechtschaffener Jäger fürchten. ‚Schwarze Schafe‘ in den Reihen der Jägerschaft sind nicht erwünscht. Vorverurteilungen oder Rufe nach*

*lebenslangen Entzügen erteilen wir aber eine entschiedene Absage! Denn sogar lebenslängliche Haft nach einem Mord kann nach 20 Jahren getilgt sein.“*

#### **IV. Futterplätze für Rotwild im Gebirge:**

Kein Behördenverfahren bei Einigkeit der Nachbarjäger

---

Bisher war das Anlegen von Futterplätzen für Rot- und Rehwild in einer Entfernung von weniger als 300 Meter zur Jagdgebietsgrenze gemäß § 53 Abs. 4 des Oö. Jagdgesetz verboten. Grund für diese Regelung war, dass von Futterstellen eine gewisse Lockwirkung ausgeht und daher eine Futterstelle nicht dazu benutzt werden sollte, Wild aus dem benachbarten Jagdgebiet anzulocken.

Auf Grund vielfach schwieriger topographischer Verhältnisse im Gebirge soll es nunmehr erlaubt sein, dass benachbarte Jagdausübungsberechtigte einvernehmlich (ohne behördliches Verfahren) diese 300 Meter Grenze bei der Anlage von Futterplätzen für Rotwild unterschreiten dürfen.

#### **V. Wildschäden: Teilung der Gerichtskosten**

Bewusste Streiterei auf Kosten der Jäger unterbinden  
Beratung der Grundeigentümer

---

Jedem Grundeigentümer in einem genossenschaftlichen, also verpachteten, Jagdgebiet steht bei Auftreten von Wildschäden eine angemessene Entschädigung zu. Die Geltendmachung des Jagd- oder Wildschadens muss binnen drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens erfolgen. Eine zu späte Meldung führt zum Verlust des Anspruches auf Wildschadenzahlungen. Die Geltendmachung des Schadens hat beim Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Kommt es zu keiner gütlichen Vereinbarung zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Geschädigtem, also dem Grundeigentümer, so hat dieser die Möglichkeit, binnen zwei Wochen seinen Schadenersatzanspruch bei der örtlichen Jagd- und Wildschadenskommission geltend zu machen.

Ist ein Grundeigentümer mit dem Bescheid der Wildschadenskommission nicht einverstanden, hat er gemäß § 77 Oö. Jagdgesetz die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach dessen Zustellung eine gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beim Landesgericht zu beantragen. Damit tritt der Bescheid der örtlichen Jagd- und Wildschadenskommission außer Kraft.

### **Neue Bestimmung betreffend Kostentragung gibt Sicherheit:**

Im gerichtlichen Verfahren war bislang das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) sinngemäß anzuwenden. Dieses Gesetz regelt im § 44, dass sowohl die Kosten des Verfahrens als auch die Kosten der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, vom Schädiger zu tragen sind. Diese unterschiedliche Behandlung von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten wurde auch vom Verfassungsgerichtshof als sachlich gerechtfertigt angesehen, da der Grundeigentümer in der Regel als schwächere Partei gilt und daher sein Prozesskostenrisiko möglichst gering gehalten werden sollte.

Diese Regelung ermöglicht dem Grundeigentümer, ohne großes Risiko Wildschadensforderungen auch vor Gericht einzufordern. Nach Auffassung der Jägerschaft führt diese Regelung allerdings dazu, dass sie auch entsprechend missbräuchlich verwendet werden kann. Deshalb wurde gemeinsam nach einer Regelung gesucht, die dem Grundeigentümer höchstmögliche Sicherheit bietet und so gut wie nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

Künftig wird, wenn ein Grundeigentümer seinen Wildschadenersatzanspruch bei Gericht geltend macht bei der Kostenersatzregelung nicht mehr das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz herangezogen, sondern die Bestimmungen des § 43 der Zivilprozessordnung (ZPO). Sofern der beantragte Schadenersatz nicht mehr als das Doppelte des schlussendlich gerichtlich festgestellten Schadens beträgt, ändert sich im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz an der Kostentragung für den Grundeigentümer nichts. Wurde mehr als das Doppelte gefordert, sind die Verfahrenskosten sowie die Kosten beider Parteien nach dem Grad des Obsiegens zuzusprechen. Der

Grundeigentümer hat daher auch einen gewissen Teil der Kosten des Jagdausübungsberechtigten zu tragen. Sollte der Jagdausübungsberechtigte das Gericht anrufen, bleibt die sinngemäße Anwendung des § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz bestehen.

Landesjägermeister ÖR Sepp Brandmayr dazu: *„Die teilweise Streichung des Eisenbahnteignungs-Entschädigungsgesetzes bei der Anwendung von Wildschäden im Jagdgesetz (wie vorstehend beschrieben) ist ein wesentlicher Punkt der Novellierung des Jagdgesetzes, da Missbrauch von einigen wenigen Leuten nun ausgeschlossen wird. Das hat aber nichts mit der Abgeltung von Wildschäden selbst zu tun, wenn Wildtiere an land- und forstwirtschaftlichen Gütern untragbaren Schaden verursachen. Das Miteinander von Bauern und Jägern bleibt dabei das Wesentliche, denn nur gemeinsam lassen sich Wildtiere in unsere Kulturlandschaft möglichst schadensfrei und dennoch artenreich integrieren.“*

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass nur in wenigen Einzelfällen die Anrufung des Gerichts gewählt wird. In den überwiegenden Fällen wird die Frage des Wildschadenersatzes ohnehin einvernehmlich zwischen Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten oder durch die örtliche Jagd- und Wildschadenskommission geklärt.

Grundsätzlich kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Grundeigentümer auf Grund ihrer Sachkenntnis in der Lage sind, Wildschäden realistisch einzuschätzen, sodass es nicht unbeabsichtigt zu einer Überklagung kommen sollte. Um jedoch auch in schwierig zu beurteilenden Fällen das Prozessrisiko eines Grundeigentümers von vornherein weitestgehend zu minimieren, richtet die Landwirtschaftskammer Oberösterreich einen speziellen Beratungsdienst ein. Grundeigentümer können sich zur Frage, ob ein Wildschaden vorliegt und wie hoch dieser zu beziffern ist, an kompetente Beraterinnen und Berater der Landwirtschaftskammer wenden.

**Präsident Reisecker: LK-Unterstützung bei der Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden**

---

**Der Landwirtschaftskammer ist es ein zentrales Anliegen, dass berechnigte Jagd- und Wildschäden auch tatsächlich abgegolten werden. Es ist daher wichtig, dass, mit Ausnahme überzogener Forderungen bei gerichtlichen Verfahren, das Prozesskostenrisiko für die Grundeigentümer weiterhin so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungs-gesetzes der Fall war. Damit wird die bisherige Rechtsposition der Grundeigentümer bei gerechtfertigtem Einschreiten abgesichert. Primäres Ziel muss es aber sein, auftretende Jagd- und Wildschäden schon im Vorfeld einer akzeptablen Entschädigungslösung zuzuführen.**

*„Als Unterstützung zur raschen Lösung auftretender Schadensfälle wird die Landwirtschaftskammer ab kommendem Jahr mit Unterstützung des Landes OÖ eine eigene Wildschadensberatung anbieten. Damit soll den Grundeigentümern mehr Sicherheit geboten und insgesamt ein Beitrag zu mehr Sachlichkeit bei auftretenden Problemfällen geleistet werden“,* erklärt ÖR Ing. Franz Reisecker, Präsident der Landwirtschaftskammer OÖ.

### ***Schadensfeststellung erfordert Know-how***

Die Landwirtschaftskammer OÖ bietet den Grundeigentümern schon derzeit die Möglichkeit, im Internet mit Hilfe eines Schadensbewertungsprogrammes ihren Schaden im Wald selbst festzustellen. Zudem gibt es pro Jahr mehrere Kurse im Ländlichen Fortbildungsinstitut der Landwirtschaftskammer OÖ, in denen die Grundeigentümer für die Feststellung von Wildschäden im Wald geschult werden. Zukünftig wird es allerdings erforderlich sein, dass sich Land- und Forstwirte vor einer Schadensmeldung näher mit der Schadensfeststellung auseinandersetzen.

### ***Wildschadensberatung als neues LK-Angebot***

Die Wildschadensfeststellung – sei es durch den Einzelnen bzw. auch durch die Wildschadenskommission – bedarf einer entsprechenden Qualität, um nicht Gefahr zu laufen, im Falle eines Gerichtsverfahrens auch die Verfahrenskosten tragen zu müssen. Die Landwirtschaftskammer wird daher für betroffene Grundeigentümer eine eigene Wildschadensberatung anbieten. Sowohl der OÖ Landesjagdverband als auch das Land OÖ sehen im Einsatz von Wildschadensberatern einen wesentlichen Beitrag zur

Versachlichung der Wildschadensdiskussion. Zudem werden diese eine wesentliche Stütze der Grundeigentümer bei Wildschadensverfahren sein. Ab Frühjahr 2017 werden daher bei der Landwirtschaftskammer OÖ vorerst zwei Personen für diese Tätigkeit angestellt.

Die neuen Wildschadensberaterinnen und -berater haben die Aufgabe, zuallererst den Grundeigentümer bei Fragen zu Wildschäden sowohl in der Land- als auch in der Forstwirtschaft zu beraten. Beinhaltet soll die Beratung auch Waldbau- und Wildfragen sowie Vorsorgemaßnahmen für Schadensminderungen. Die neuen Berater sollen auch die Wildschadenskommissionen bei der Schadensfeststellung unterstützen. Schlussendlich haben die Wildschadensberater auch eine gewisse Funktion als Mediator bei den oftmals sehr emotionsgeladenen Schadensdiskussionen zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem.

*„Die Landwirtschaftskammer OÖ ist überzeugt, dass die Einrichtung von Wildschadensberatern einen wesentlichen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion aber auch zur entsprechenden Sicherheit der Grundeigentümer bei Wildschadensforderungen leisten wird“*, so Präsident Reisecker abschließend.